

671 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

30. 3. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (12. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963 und BGBl. Nr. 153/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 55 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 3 zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	1855
2	1935
3	2015
4	2095
5	2175
6	2335
7	2450
8	2565
9	2680
10	2795
11	2910
12	3025
13	3175
14	3325
15	3475
16	3625
17	3775

2. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 710 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 371 S, der Verwendungsgruppe L 3 305 S.“

3. § 59 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (oder Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b Anwendung findet 148 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 222 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 309 S.“

4. Im § 71 a Abs. 1 haben die Worte „als Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst (Schule und Beruf) bei einer Schulaufsichtsbehörde oder“ zu entfallen.

5. Dem § 71 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Gehalt der Beamten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde, die das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie (Pädagogik) nachweisen, gelten die Bestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1. Wird ein solcher Beamter als Beratungsstellenleiter oder als Landesreferent für den pädagogisch-psychologischen Dienst bei einer Schulaufsichtsbehörde bestellt, so gebührt ihm eine Dienstzulage, für die die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel II

Art. II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der letzte Satz der Z. 3 hat zu lauten: „Solche Personalmaßnahmen sind nur bis 30. Juni 1965 zulässig.“

2. Nach Z. 3 sind folgende Punkte einzufügen:

„4. Bei Beamten der Verwendungsgruppe C, die sich am 1. August 1964 auf einem Dienst-

posten der Dienstklassen III oder IV befunden haben und seit 1. August 1964 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden oder bis spätestens 1. Juli 1966 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. Hierbei ist auf die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C Bedacht zu nehmen, die den vor dem 1. August 1964 in die Dienstklasse, in der die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden soll, beförderten Beamten nach Z. 1 gebührt.

5. Wird ein Beamter, auf den die Bestimmungen der Z. 1 bis 4 anzuwenden gewesen wären,

in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, so sind diese Bestimmungen bei der Ermittlung der Grundlagen des Ruhe- oder Versorgungsgenusses sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 mit 1. August 1964.

2. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 mit 1. September 1964.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Im Zuge der Beratungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer wurde auch eine Neuregelung der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 als notwendig erkannt. Durch diese Neuregelung sollen sowohl die Mehrbelastungen der Klassenlehrer an Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen als auch die durch die Durchführung der Schulgesetze sich ergebenden Änderungen in den Lehrplänen berücksichtigt werden. Die durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffene Verbesserung der Besoldung der Beamten der Verwendungsgruppe C macht eine entsprechende Regelung für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden ferner Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 und des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle aufgetreten sind, beseitigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I Ziffer 1 und 2:

Die Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 (Arbeitslehrerinnen) entsprachen schon seit dem Gehaltsgesetz 1956 den Bezügen der Beamten der Verwendungsgruppe C. Es erscheint daher notwendig, die Neuregelung der Laufbahnen der Beamten der Verwendungsgruppe C auch hinsichtlich der Gehaltsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zu berücksichtigen. Die in Artikel I Ziffer 3 und 4

vorgesehenen Gehaltsansätze stellen daher lediglich eine Angleichung an die Regelungen der 11. Gehaltsgesetz-Novelle vor und sollen daher wie diese ab 1. August 1964 in Kraft treten.

Zu Artikel I Ziffer 3:

In dem auf Grund des Schulorganisationsgesetzes im Verordnungswege (BGBl. Nr. 134/1963) erlassenen Lehrplan für Volksschulen (2. Teil, 3. Absatz nach der Stundentafel) ist — in Analogie zur geteilten einklassigen Volksschule — eine geteilt geführte erste Klasse von zweiklassigen Volksschulen vorgesehen, wobei durch eine Ergänzung des Lehrplanes beabsichtigt ist, allenfalls an Stelle der geteilt geführten ersten Klasse eine geteilt geführte zweite Klasse an zweiklassigen Volksschulen vorzusehen. Dienstrechtlich ergibt sich daraus folgende Notwendigkeit: Bezüglich der Klassenlehrer an geteilten einklassigen Volksschulen ist im § 59 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 eine monatliche Dienstzulage von 309 S. vorgesehen, wobei festzustellen ist, daß der Klassenlehrer an geteilten einklassigen Volksschulen in einem praktisch doppelklassigen Unterricht acht Schulstufen zu unterrichten hat. Demgegenüber unterrichtet der Klassenlehrer an einer geteilt geführten Klasse einer zweiklassigen Volksschule nur vier Schulstufen, allerdings ebenfalls in einem praktisch doppelklassigen Unterricht. Es erscheint daher gerechtfertigt, diesem letztgenannten Klassenlehrer in analoger Weise eine Zulage im Sinne des § 59 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 zu ge-

währen, die allerdings nicht nach der Höhe der Zulagen für einklassige geteilte Volksschulen (309 S), sondern nach der Höhe der Zulage für einklassig ungeteilte Volksschulen (222 S) zu bemessen wäre. Gleichzeitig damit wäre auch die Belastung der Klassenlehrer, die in Volks- und Sonderschulklassen mit mehreren Schulstufen unterrichten, durch die Gewährung einer weiter abgestuften Dienstzulage (148 S) zu berücksichtigen.

Zu Artikel I Ziffer 4 und 5:

Die Beamten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde sollen nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der derzeit geltenden Fassung eine Dienstzulage erhalten, deren Höhe sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung als Lehrer einerseits und dem Gehalt eines dieser Lehrerstellung vergleichbaren Beamten des Schulaufsichtsdienstes andererseits zu richten hat. Obwohl von diesen Beamten als Vorbildung ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt wird, werden sie als Lehrer in der Regel an Pflichtschulen verwendet und können daher auch bei der Gewährung der höchstmöglichen Zulage kaum die Bezüge akademischer Beamter erreichen. Zum Ausgleich dieser Härte soll durch die Neufassung des § 71 a Abs. 3 klargestellt werden, daß Beamte des pädagogisch-psychologischen Dienstes, wenn sie die erforderliche akademische Ausbildung nachweisen, Anspruch auf Gehalt entsprechend der Verwendungsgruppe L 1 haben. Erst wenn ein solcher Beamter mit Leitungsfunktionen als Beratungsstellenleiter oder Landesreferent für den pädagogisch-psychologischen Dienst betraut wird, soll zu dieser Entlohnung noch eine Dienstzulage im Sinne der bisherigen Dienstzulagenregelung treten.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des Artikels II Z. 1 und 2 der 11. Gehaltsgesetz-Novelle schreiben vor, daß mit Wirkung ab 1. August 1964 die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, die sich in der Dienstklasse III oder IV befinden, in einem bestimmten Ausmaß zu verbessern ist; in einzelnen Fällen kommt auch eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse V in Betracht. Durch die erwähnte Verbesserung kommen manche C-Beamte über die besoldungsrechtliche Stellung hinaus, aus der sie auf Grund ihrer Funktion und Qualifikation in die nächsthöhere Dienstklasse befördert worden wären. Hätte die Neuregelung der Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C schon früher gegolten, so wäre der Beamte voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt befördert worden.

Der neue Punkt 4 des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle soll es ermöglichen, für die erforderliche Übergangszeit (zwei Jahre nach dem letzten Beförderungstermin vor dem Inkrafttreten der 11. Gehaltsgesetz-Novelle für Beamte der Dienstklasse III, vier Jahre für Beamte der Dienstklasse IV, das entspricht jeweils dem Zeitraum, um den die bezugsrechtliche Stellung verbessert wurde) bei der nächsten Beförderung einen Besoldungstichtag festsetzen zu können, so daß eine Benachteiligung gegenüber den Beamten vermieden wird, die vor dem 1. August 1964 befördert wurden oder nach Ablauf des Übergangszeitraumes befördert werden.

Durch den neuen Punkt 5 des Artikels II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle sollen Härten bei der Ermittlung des Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses vermieden werden, die dadurch entstanden sind oder noch entstehen können, daß der Beamte nach dem 31. Juli 1964 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ohne daß eine nach dem Artikel II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle in der gegenwärtigen Fassung zu treffende Maßnahme formell durchgeführt werden konnte.

Die Verlängerung der Frist im Artikel II Z. 3 hat sich in der praktischen Handhabung dieser Bestimmung als notwendig erwiesen.

Zu Artikel III:

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Bezüge der Beamten der Verwendungsgruppe C und sollen daher gleichzeitig mit dieser Regelung (11. Gehaltsgesetz-Novelle) in Kraft treten (1. August 1964). Die entstehenden Mehrkosten erscheinen bereits im Rahmen der 11. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Die Regelung des Artikels I Z. 3 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Lehrverpflichtung (Überprüfung der Belastung des Lehrers) und soll daher zugleich mit der Neuregelung der Lehrverpflichtung in Kraft treten (1. September 1964). Die aus dieser Regelung erwachsenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 12 Millionen Schilling und wurden im Rahmen der Mehrkosten aus der Neuregelung der Lehrverpflichtung berücksichtigt.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels I und Artikels II sollen mit der Kundmachung in Kraft treten. Die Neufassung des § 71 a wird zufolge des beschränkten Personenkreises, der davon betroffen wird, nur geringfügige Kosten nach sich ziehen.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel, die der Vollziehungsklausel des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht.